



Antrag

**an die 174. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 19. Oktober 2018**

Initiative gegen Telefon-Betrug und Cold Calling: Rufnummernfälschung verbieten und Mindeststrafen verankern

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol wird laufend mit Beschwerdefällen konfrontiert, in denen Konsumenten Opfer von zahlreichen telefonischen Betrugsversuchen werden bzw. zu Werbezwecken angerufen und zu Vertragsabschlüssen gedrängt werden.

Die hohe Anzahl dieser betrügerischen bzw. Cold Calling-Aktivitäten zeigt, dass die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichen, um Konsumenten ausreichend zu schützen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol sieht deshalb dringenden Handlungsbedarf in folgenden Bereichen:

1. Initiative gegen Verfälschung von Rufnummern

Konsumenten berichten von dreisten und fordernden Anrufen sowie Anrufen zum Abfragen von Passwörtern und Zugangsdaten, etwa zu Online Banking. In der Rufnummernanzeige scheint eine gefälschte Nummer auf, etwa jene einer Bank oder der Polizei.

Es soll daher technisch überprüft werden, wie providerseitig die tatsächliche Rufnummer angezeigt werden kann, die mit den Verbindungsdaten übereinstimmt. Ausgehend von den technischen Möglichkeiten soll der Provider zu dieser Information verpflichtet werden. Sofern Verbindungsdaten und Rufnummer nicht in Einklang zu bringen sind, aber die tatsächliche Nummer nicht angezeigt werden kann, soll der Provider eine entsprechende Information als „Warnung“ anzeigen müssen, etwa die Kurzinformation „VoIP-Anruf aus dem Ausland“ oder „Nicht identifizierbarer Anrufer“.

2. Initiative gegen Cold Calling

In Fällen von Cold Calling, also unerlaubter telefonischer Werbung ohne vorherige Zustimmung, sind gemäß § 107 in Verbindung mit § 109 TKG 2003 zwar Verwaltungsstrafen bis 58.000 Euro möglich, die jahrelange Erfahrung zeigt aber, dass in der Regel lediglich viel geringere Strafen in drei- bis vierstelliger Höhe verhängt werden.

Für eine tatsächliche abschreckende Wirkung sollte die Verwaltungsstrafe bei erstmaligem Verstoß mindestens € 5.000,00 pro Fall betragen, in allen weiteren Fällen mindestens € 10.000,00 pro Fall.

Die 174. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auf, folgende Gesetzesänderungs-Vorschläge vorzubereiten:

- § 107 TKG 2003 soll dahingehend geändert werden, dass jeder Anruf mit einer verfälschten Rufnummernanzeige einen Verwaltungsstrafatbestand darstellt.
- Es sollen technische Möglichkeiten der Echtzeit-Prüfung von Verbindungsdaten durch den Provider evaluiert und darauf aufbauend Informationspflichten gesetzlich verankert werden, etwa durch Adaption des § 5 KEM-V.
- Das Strafmaß für Cold Calling gemäß § 109 TKG ist somit dahingehend zu ergänzen, dass bei erstmaligem Verstoß eine Mindeststrafe von € 5.000,00 zu verhängen ist, ab dem zweiten Verstoß jeweils eine Strafe in der Höhe von mindestens € 10.000,00 pro Fall.

